



Landgericht Zwickau

Beschluss des Präsidiums

vom 26. Januar 2011

über die

richterliche Geschäftsverteilung 2011

- gültig ab 26. Januar 2011 -

A. VORBEMERKUNGEN

Folgende Richter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung wahr:

- Präsident des Landgerichts Radmacher 9/10
- Vizepräsident des Landgerichts Hartmann 1/10
- Richter am Landgericht Luthe als
IuK-Beauftragter
- Vorsitzender Richter am Landgericht Eckhardt,
zuständig für die Prüfung der Amtsführung der
Notare und Ansprechpartner des Landgerichts
Zwickau für den Bereich Qualitätsmanagement
(Qualitätsbeauftragter)
- Vorsitzender Richter am Landgericht Sommer,
zuständig für Angelegenheiten des Sozialen
Dienstes einschließlich Geschäftsprüfungen

- Vorsitzender Richter am Landgericht Müller
als Ansprechpartner für Antikorruption nach
der VwV Korruptionsvorbeugung vom 21.05.2002
- Vorsitzender Richter am Landgericht Geußner,
zuständig für die Angelegenheiten der Rechts-
beistände und Prozessagenten
- Richter am Landgericht Zschoch, zuständig für
Bibliotheksausschuss im Bereich Zivil

I. In der Verteilung der richterlichen Geschäftsverteilung zum 1. Januar 2011 hat sich offensichtlich ein Fehler eingeschlichen. Vertreter in der 9. Zivilkammer ist Herr Richter am Landgericht Luthe.

II. Hinsichtlich der bis 31.12.2010 bei der 2. Strafkammer eingegangen erstinstanzlichen Verfahren verbleibt es bei deren Zuständigkeit.

B. STRAFSACHEN

1. Strafammer

Geschäftsaufgaben:

- Alle einer Strafammer als Schwurgericht nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der entsprechenden Beschwerden (§ 73 Abs. 1 GVG);
- alle vom 01.01.2011 – 31.03.2011 eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafkammern und der Jugendkammer gehören
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 2. und 4. Strafammer (insoweit als Auffangspruchkörper), wenn eine Große Strafammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, wenn eine Strafammer als Schwurgericht zuständig ist;
- Entscheidungen gemäß §§ 14, 27 Abs. 4 StPO, 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung eines Schwurgerichts betreffen.
- Beschwerden in Strafsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal und Auerbach sowie Zwickau und Plauen, soweit nicht die anderen Strafkammern oder die Jugendkammer (§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, 74 e Abs. 2 GVG) zuständig sind.

Besetzung:

Vertreter:

Weiterer Vertreter:

Vorsitzender:	VPräsLG Hartmann (5/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	-
Beisitzer:	RiinLG Hoffmann, Ingrid (3/10)	RiinLG Gerth	RiLG Zierold
	RiinLG Gerth (4/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Zierold
	RiLG Nielen (2/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Zierold

2. S t r a f k a m m e r

Geschäftsaufgaben:

- **Alle ab 01.04.2011 eingehenden** erstinstanzliche Strafverfahren, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafkammern und der Jugendkammer gehören;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 1. Strafkammer als Auffangschwurgerichtskammer und der Jugendkammer, wenn an eine Strafkammer zurückverwiesen wurde;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Strafkammer als Schwurgericht, eine Jugendkammer oder eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Entscheidung einer Schwurgerichts-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer vorausging;
- alle Entscheidungen nach §§ 161 a, Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO, 4 Abs. 1 JVEG;
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Müller

Beisitzer: RiLG Zierold (19/20)

RiinLG Hoffmann, Ingrid
(1/20)

RiLG Nielsen (1/10)

Vertreter:

RiLG Zierold

RiinLG Hoffmann,
Ingrid

RiLG Zierold

RiinLG Hoffmann,
Ingrid

Weiterer Vertreter:

-

RiinLG Gerth

RiinLG Gerth

RiinLG Gerth

3. S t r a f k a m m e r

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Plauen und Auerbach, einschließlich der mit diesen Berufungen im Zusammenhang stehenden Beschlusssachen. Die Zuständigkeit in Beschlusssachen wird ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung begründet. Für bereits anhängige Verfahren betreffend des AG Auerbach verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit der 4. Strafkammer.
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 4. Strafkammer und anderer Gerichte, sofern eine Kleine Strafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung einer Kleinen Strafkammer betreffen;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der Jugendkammer als Auffangjugendkammer;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (2/10)

Beisitzer: RiinLG Gerth (1/10)
RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/10)

Vertreter:

VRiLG Geußner

RiinLG Hoffmann, Ingrid
RiLG Zierold

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (7/10)

Vertreter: VRiLG Geußner
Weiterer Vertreter: RiinLG Hoffmann, Ingrid

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiinLG Gerth

4. S t r a f k a m m e r (Wirtschaftsstrafkammer)

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Zwickau und Hohenstein-Ernstthal, einschließlich der mit diesen Berufungen in Zusammenhang stehenden Beschlusssachen. Die Zuständigkeit in Beschlusssachen wird ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung begründet.;
- alle gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsstrafkammer, soweit sie nicht aufgrund einer Verordnung nach § 74 c Abs. 3 GVG einem anderen Landgericht zugewiesen sind;
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 3. Strafkammer;
- Kammer für Bußgeldsachen für die in § 74 c Abs. 1 GVG genannten Sachen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (5/10)

Beisitzer: RiLG Zierold (1/20)
RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/20)

Vertreter:

VRiLG Sommer

RiinLG Hoffmann, Ingrid
RiinLG Gerth

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (5/10)

Vertreter: VRiLG Sommer
Weiterer Vertreter: VRiLG Müller

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiLG Zierold

Jugendkammer

Geschäftsaufgaben:

- alle gesetzlichen Aufgaben der Jugendkammer einschließlich der entsprechenden Beschwerden;
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Jugendkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit die Entscheidung einer Jugendkammer vorausging.

Besetzung:

Vertreter:

Weiterer Vertreter:

Vorsitzender	VPräsLG Hartmann (3/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	
Beisitzer:	RiinLG Hoffmann, Ingrid (4/10)	RiinLG Gerth	RiLG Nielen
	RiinLG Gerth (2/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Nielen

Besetzung Kleine Jugendkammer:

Vorsitzender:	VPräsLG Hartmann (1/10)
Vertreter:	RiinLG Hoffmann, Ingrid
Weiterer Vertreter:	RiinLG Gerth

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgaben:

- Durch Gesetz zugewiesen.

Besetzung Große Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (1/10)

Beisitzer: RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/10)
RiinLG Gerth (1/10)

Vertreter:

RiinLG Hoffmann, Ingrid

RiLG Zierold
RiLG Nielen

Besetzung Kleine Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: RiinLG Gerth (2/10)

Vertreter: VRiLG Sommer
RiinLG Hoffmann, Ingrid
Weitere Vertreter: VRiLG Geußner

C. ZIVILSACHEN

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und für die nicht die (4. und 5.) auswärtigen Zivilkammern in Plauen zuständig sind;
- Entscheidungen gemäß § 46 Abs. 2 FGG für den gesamten Landgerichtsbezirk;
- Erinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe e ZPO).

Besetzung :

Vorsitzender: VRiLG Gremm (9/10)

Beisitzer: RiLG Zschoch (9/10)
RiinLG Hoffmann, E.-M. (5/10)

Vertreter

RiLG Zschoch

Weiterer Vertreter:

RiLG Nielen

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und für die nicht die (4. und 5.) auswärtigen Zivilkammern in Plauen zuständig sind;
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäfte in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist und nicht die (4. und 5.) auswärtigen Zivilkammern in Plauen zuständig sind;
- Erstinstanzliche Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d ZPO).

Besetzung:

Vorsitzende: VRiinLG Borris

Beisitzer: RiLG Bayer (7/10)
 RiLG Schnorrbusch
 RiLG Luthe (7/10)

Vertreter:

RiLG Bayer

Weiterer Vertreter:

RiinLG Heinze

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

4. (auswärtige) Zivilkammer in Plauen

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören;
- Berufungen in Zivilsachen, die sich gegen Urteile des Amtsgerichts Plauen richten.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (4/10)

Beisitzer: RiLG Wasmer (5/10)
RiLG Varga (3/10)

Vertreter:

RiLG Wasmer

Weiterer Vertreter:

RiLG Luthé

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

5. (auswärtige) Zivilkammer in Plauen

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören;
- Beschwerden in Abschiebehaftverfahren, soweit sie zum Amtsgerichtsbezirk Plauen gehören;
- **Beschwerden in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Notarkostensachen, Abschiebehaftverfahren und Grundbuchbeschwerden, die den Amtsgerichtsbezirk Plauen betreffen;**
- Beschwerden in Zivilsachen, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Plauen richten.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (4/10)

Beisitzer: RiLG Varga (2/10)
RiLG Wasmer (5/10)

Vertreter:

RiLG Wasmer

Weiterer Vertreter:

RiLG Luthé

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen in Zivilsachen, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören und nicht die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer begründet ist;
- Entscheidungen gemäß §§ 88 Abs. 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, 15 BNotO;
- Amtsenthebungen nach § 11 SächsSchiedsStG.
- Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der anderen Zivilkammern und Handelskammern (ohne Plauen);

Besetzung:

Vorsitzender: PräsiLG Radmacher (1/10)

Beisitzer: RiinLG Heinze
RiLG Luthe (2/10)
RiLG Bayer (3/10)

Vertreter:

RiinLG Heinze

Weiterer Vertreter:

RiLG Schulte

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und für die nicht die (4. und 5.) auswärtigen Zivilkammern in Plauen zuständig sind;
- Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Architekten- und baubezogenen Ingenieurverträgen, soweit klägerseits Ansprüche aus der HOAI geltend gemacht werden oder klägerseits Architekten oder Ingenieure in Haftung genommen werden, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Zivilkammern in Plauen begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Eckhardt
Beisitzer: RiLG Schulte (9/10)
RiLG Varga (5/10)

Vertreter:

RiLG Schulte

Weiterer Vertreter:

RiLG Schnorrbusch

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

Beschwerden in Zivilsachen, die nicht zur Zuständigkeit der 5. Zivilkammer, der 9. Zivilkammer oder der Kammern für Handelssachen gehören.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Gremm (1/10)
Beisitzer: RiLG Nielen (7/10)
RiLG Zschoch (1/10)

Vertreter:

RiLG Nielen

Weiterer Vertreter:

RiLG Bayer

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

Beschwerden in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Notarkostensachen, Abschiebehaftverfahren und Grundbuchbeschwerden, sofern nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Irgang (2/10)
Beisitzer: RiLG Luthe (1/10)
RiLG Schulte (1/10)

Vertreter

RiLG Luthe

Weiterer Vertreter:

RiLG Schnorrbusch

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

1. K a m m e r f ü r H a n d e l s s a c h e n

Geschäftsaufgaben:

Alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, für die nicht die 2. (auswärtige) Kammer für Handelssachen in Plauen zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Irgang (8/10)

Weiterer Vertreter: VRiinLG Borris

Vertreter:

PräsLG Radmacher

Ehrenamtl. Handelsrichter:

Wolfried Reinwarth
Ulrich Zenker
Maria Haberland

Daniel Menges
Klaus Weinberger

2. (auswärtige) K a m m e r f ü r H a n d e l s s a c h e n

Geschäftsaufgaben:

Alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, sofern sie in den Bezirk des Amtsgerichts Plauen gehören.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (2/10)

Weiterer Vertreter: RiLG Varga

Vertreter:

RiLG Wasmer

Ehrenamtliche Richter:

Wolfgang Werz
Annett Lachmann-Ott
Andreas Reinhardt

Die Vertretung der Handelsrichter bestimmt sich nach E. I. 7. dieser Geschäftsverteilung

D. MEDIATION

Mediationsabteilung

In der Mediationsabteilung sind folgende Richter als Mediatoren tätig:

RiinAG stdV Tolksdorf

RiLG Luthe

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Vertretung und Verhinderung

1. Für den Fall, dass innerhalb eines Spruchkörpers der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden wegen dessen Verhinderung tätig werden muss, tritt an die Stelle des Stellvertreters hinsichtlich seiner Eigenschaft als Beisitzer sein regelmäßiger Vertreter.
2. Im Falle der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Beisitzer eines Spruchkörpers und der unter B. und C. benannten weiteren Vertreter vertreten sich alle Beisitzer des Landgerichtes Zwickau gegenseitig in der Reihenfolge der unter F. III. niedergelegten Liste von oben nach unten. Dabei ist zunächst der Richter/ die Richterin zur Vertretung berufen, der/die innerhalb der Liste F. III. von oben nach unten betrachtet auf den zuerst Vertretenen folgt. Ist die Liste nach unten erschöpft, ist wieder von oben zu beginnen. Für die auswärtigen Kammern in Plauen gilt die obige Regelung entsprechend, wobei die Liste F. IV. maßgebend ist. Ist diese erschöpft, so bestimmt sich der Vertreter nach der Liste F. III. von oben nach unten.
3. Im Falle der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und der benannten weiteren Vertreter sind zunächst alle Vorsitzenden des Landgerichtes und bei deren Verhinderung sodann alle Zivilrichter des Landgerichtes zur Vertretung berufen, und zwar in der Reihenfolge der unter F. I. und II. niedergelegten Listen jeweils von oben nach unten.
4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer Kammer und seines regelmäßigen Vertreters wird der lebensälteste planmäßige Richter, der ständiges Mitglied des Spruchkörpers ist, zum Vorsitzenden bestimmt. Für die weitere Besetzung dieses Spruchkörpers gelten sodann Ziffern 1. und 2. entsprechend.
5. Im Falle der Verhinderung sämtlicher ständigen Mitglieder eines Spruchkörpers sind zur Vertretung des Vorsitzenden zunächst alle Vorsitzenden und sodann alle Richter des Landgerichtes berufen, und zwar entsprechend der unter F.I. und II. niedergelegten Listen von oben nach unten.
Steht der Vorsitzende entsprechend der Regelung unter Satz 1. fest, so gilt für die Beisitzer Ziffer 2. entsprechend.
Die Vorsitzenden der auswärtigen Kammern in Plauen vertreten sich gegenseitig. Sodann gilt die Liste F.III. und die obige Regelung entsprechend.
6. Richter, die als Einzelrichter oder als beauftragte Richter tätig zu werden haben, werden von den anderen Mitgliedern des entsprechenden Spruchkörpers vertreten, wobei der Vorsitzende als letzter Vertreter berufen ist.

Hat eine Kammer mehr als 2 Beisitzer, so trifft die Vertretungsregelung der Vorsitzende gemäß § 21g Abs. 2 GVG .

7. Die einer Kammer für Handelssachen zugeteilten Handelsrichter vertreten sich innerhalb des jeweiligen Spruchkörpers gegenseitig nach Maßgabe der vom Vorsitzenden zu erstellenden Geschäftsverteilung.

Steht in einem Spruchkörper kein Handelsrichter mehr als Vertreter zur Verfügung, so vertreten sich die Handelsrichter der 1. und 2. KfH gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.

II. Feststellung von Verhinderungsfällen

Die Verhinderung eines Richters stellt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident fest. Sind beide verhindert, so treffen diese Feststellung die Richter gemäß der Liste F.I. (von unten), es sei denn, die Verhinderung beruht auf einem der folgenden Umstände:

1. Kollision nach E. III.;
2. Kollision zwischen einem richterlichen Geschäft und einer Angelegenheit der Justizverwaltung beim Präsidenten und Vizepräsidenten;
3. Ausschließung oder Ablehnung eines Richters sowie
4. Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstreise, Krankheit oder sonstige Abwesenheit.

III. Kollisionen

Ist ein Richter regelmäßiges Mitglied mehrerer Spruchkörper und/oder kommt aufgrund einer regelmäßigen oder weiteren Vertretung die Mitwirkung in einem zusätzlichen Spruchkörper in Betracht, so gilt für den Fall, dass er wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme nur in einem dieser Spruchkörper mitwirken kann, folgende Regelung:

1. Die Tätigkeit in dem Spruchkörper, in dem der Richter regelmäßiges Mitglied ist, geht der Tätigkeit als Vertreter in einem anderen Spruchkörper vor.
2. Die Tätigkeit als regelmäßiger Vertreter geht der Tätigkeit als weiterer Vertreter vor.
3. Im Übrigen geht die Tätigkeit in einem Spruchkörper für Strafsachen der Mitwirkung in einem Spruchkörper für Zivilsachen vor.

4. Ansonsten ist die Reihenfolge der Spruchkörper in dieser Geschäftsverteilung maßgebend. Hiervon abweichend geht jedoch die Tätigkeit in der Jugendkammer einer in der 3. und 4. Strafkammer vor.

IV. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern

1. Für die erstinstanzlichen Verfahren und für die OH-Verfahren bei den Zivilkammern werden in Zwickau und Plauen getrennte jährliche Turnusverfahren angewandt.
 - a) In Zwickau werden die O-Verfahren und die OH-Verfahren unter Berücksichtigung des laufenden Turnusses wie folgt verteilt.

Von den O-Verfahren erhalten die 1., die 2. und die 7. Zivilkammer abwechselnd 5 Verfahren. In jeder 6. Runde erhält die 1. Zivilkammer 3 Verfahren, die 2. Zivilkammer 17 Verfahren und die 7. Zivilkammer 5 Verfahren.

Von den OH-Verfahren erhalten die 1., die 2. und die 7. Zivilkammer jeweils ein Verfahren.
 - b) In Plauen erhalten aus dem O- und OH-Turnus die 4. Zivilkammer und die 5. Zivilkammer abwechselnd jeweils 1 Verfahren zugeteilt, beginnend mit der 4. Zivilkammer.
 - c) Abgaben innerhalb des Gerichts werden im Turnus berücksichtigt (Bonus/Malus).
2. Gehen an einem Tag mehrere Klagen und Anträge ein, so entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das Los.
3. Für die Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern untereinander gilt, dass der zunächst befassende Spruchkörper bei folgenden Sachen zuständig ist bzw. bleibt:
 - Wiederaufnahme einer weggelegten Sache,
 - für den einer einstweiligen Verfügung, einem Arrest oder einem Beweissicherungsverfahren folgenden Hauptsacheprozess, sowie für derartige Verfahren, die einer bereits anhängigen Hauptsache nachfolgen, es sei denn, es besteht ab 01.01.2003 eine Sonderzuständigkeit.
 - für Schadenersatzklagen nach § 945 ZPO
4. Bei gleichzeitiger Befassung mehrerer Spruchkörper ist derjenige zuständig, der in seiner Bezeichnung die kleinere Ordnungszahl trägt.

5. Über Klagen nach §§ 579, 767, 768 ZPO, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich richten, entscheidet die Kammer, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat bzw. vor der der Vergleich geschlossen wurde.
6. Für die Klage des Hauptintervenienten gemäß § 64 ZPO ist die Kammer des Hauptprozesses zuständig.
7. Bestehen in einem Zivilrechtsstreit neben einem Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen noch ein oder mehrere Gerichtsstände außerhalb dieses Amtsgerichtsbezirks im Landgerichtsbezirks Zwickau, so sind die Zivilkammern in Zwickau zuständig.

Gerichtsstandsvereinbarungen der Parteien bleiben bei der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit unberücksichtigt, sofern andere Gerichtsstände im Landgerichtsbezirk bestehen.

V. Abtrennung und Verbindung von Verfahren

1. Bei Verfahrensabtrennungen in Zivil- und Strafsachen bleibt das abgetrennte Verfahren bei der Kammer, bei der das Ausgangsverfahren anhängig war oder ist. Ein abgetrenntes Zivilverfahren erhält das nächste offene Aktenzeichen der abtrennenden Kammer.
2. Bei Verfahrensverbindungen in Strafsachen wird diejenige Kammer zuständig, die die Verbindung vorgenommen hat.

VI. Zuständigkeitsänderung

1. Sofern Zuständigkeiten der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen geändert werden, gelten sie nur für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden neuen Verfahren. Bei der bis dahin begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch über diesen Zeitpunkt hinaus, es sei denn, in der Geschäftsaufgabe eines Spruchkörpers ist ausdrücklich eine andere Regelung getroffen. Nach Beginn der Güteverhandlung oder nach Beginn der mündlichen Verhandlung bleibt die ursprünglich befassende Kammer zuständig.
2. Zuständigkeitsänderungen bei Strafkammern haben Änderungswirkung auch für die schon vor dem Änderungszeitpunkt anhängigen Strafsachen, es sei denn, sie wurden vorher bei einem anderen Spruchkörper eröffnet oder verhandelt bzw. mit der Hauptverhandlung begonnen.

VII. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet, so ist hierzu das Kammermitglied berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt.
2. Ist dieser Richter verhindert oder nehmen alle Kammermitglieder an der Hauptverhandlung teil, so bestimmt sich der Ergänzungsrichter nach der Liste unter F.III. in der Reihenfolge von oben nach unten.

F. Liste der Richterinnen und Richter des Landgerichts

I. Vorsitzende in Zwickau

VRiinLG	Birgit Borris
VRiLG	Roy Eckhardt
VRiLG	Bernd Gremm
VRiLG	Rupert Geuß
VRiLG	Torsten Sommer
VRiLG	Bernhard Irgang
VRiLG	Gerolf Müller
VPräsLG	Klaus Hartmann
PräsLG	Norbert Radmacher

II. Vorsitzende in Plauen

VRiLG	Jörg Reneberg
-------	---------------

III. Beisitzer in Zwickau

RiLG	Bernd Bayer
RiinLG	Gabriele Gerth
RiinLG	Claudia Heinze
RiinLG	Eva-Maria Hoffmann
RiLG	Uwe Zierold
RiLG	Johannes Andreas Nielen
RiLG	Peter Zschoch
RiLG	Klaus Schulte
RiLG	Anton Varga
RiinLG	Ingrid Hoffmann
RiLG	Andreas Schnorrbusch
RiLG	Altfred Luth

IV. Beisitzer in Plauen

RiLG	Anton Varga
RiLG	Martin Wasmer

Radmacher
Präsident des
Landgerichts

Müller
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Eckhardt
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Irgang
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Sommer
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Geuß
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Bayer
Richter am Landgericht